

Es ist Aufgabe eines demokratischen Rechtsstaats und einer pluralen Gesellschaft, terroristische und extremistische Taten zu ächten und zu verhindern.

Als Akt der Solidarität und Humanität ist es daher auch Aufgabe des Staates, Opfern terroristischer und extremistischer Taten zu helfen.



Sitz des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag stellt jährlich Mittel zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Taten zur Verfügung.

Die Härteleistung ist als Zeichen der Solidarität des Staates und der Gesellschaft mit den Opfern dieser Taten zu verstehen; den Opfern soll möglichst schnell und unkompliziert Unterstützung zuteil werden.

Es handelt sich um eine freiwillig übernommene Hilfe des Staates, die das Opfer aus Gründen der Solidarität und Humanität erhalten soll, wenn es der Billigkeit entspricht.

Wo finde ich weitere Informationen?

Nähere Informationen zur Härteleistung für Opfer terroristischer und extremistischer Taten, insbesondere auch zur Antragstellung, finden Sie in einem Merkblatt, das vom Bundesamt für Justiz übersandt wird. Sie können dies auch im Internet herunterladen unter:

www.bundesjustizamt.de/Themen/Entschädigung

Kontakt

Bundesamt für Justiz
Härteleistungen
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5288

Telefax: +49 228 410-5050

E-Mail: opferhilfe@bfj.bund.de



www.bundesjustizamt.de/Themen/Entschädigung



Bundesamt
für Justiz

Härteleistung als Opferhilfe

Signal der Solidarität für Opfer terroristischer und extremistischer Taten



Wer kann eine Härteleistung erhalten ?

- das Opfer einer terroristischen oder extremistischen Tat
- nahe Angehörige von Opfern einer solchen Tat und
- Personen, die den Angriff vom Opfer abgewehrt und selbst einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben (Nothelfer nach § 32 Strafgesetzbuch)

Was sind die Voraussetzungen für die Bewilligung ?

- Körper- oder Gesundheitsverletzung
- Verlust eines nahen Angehörigen
- darüber hinaus bei Opfern extremistischer Taten, also bei Taten, die z.B. aus einer rechtsextremistischen, antisemitischen, homophoben, oder linksextremistischen Motivation heraus begangen wurden, auch eine erhebliche Beleidigung oder eine erhebliche Bedrohung

Eine Härteleistung kann bewilligt werden, wenn ihre Voraussetzungen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden können.

Leistungen bei Verletzungen

- Ausgleich immaterieller Schäden (Schmerzensgeld)
- ggf. Pauschale zur Abmilderung beruflicher Nachteile

Leistungen bei Verlust naher Angehöriger

- pauschales Angehörigenschmerzensgeld
- ggf. Pauschale zur Abmilderung eines Unterhaltsverlusts
- ggf. Pauschale für Grabmal

Weitere Leistungen

- Reisekosten zum Tatort zur Betreuung eines schwer verletzten Opfers bzw. zur Organisation der Beerdigung oder Überführung
- Reisekosten zur Teilnahme am Prozess gegen den Täter

Bewilligt wird eine Pauschale abhängig von der Entfernung zwischen Anreiseort und Tatort bzw. Ort des Prozesses



Bundesamt für Justiz in Bonn

Möchten Sie unsere Arbeit für die Opfer unterstützen?

Die vom Staat gewährte Härteleistung für Opfer terroristischer und extremistischer Taten ist bei den Betroffenen oftmals unbekannt. Wenn Sie unser Informationsangebot auf Ihren Internetseiten verlinken, unsere Informationsbroschüre und Merkblätter an Betroffene weitergeben oder auf die Möglichkeiten der Härteleistung aufmerksam machen, gelangen wichtige Informationen noch besser dahin, wo sie gebraucht werden.

Wenn Sie als Strafverfolgungsbehörde, Gericht, Opferberatungs- oder Zeugenbetreuungsstelle oder als ehrenamtliche Helfer Informationen über die Härteleistung an Betroffene weitergeben oder diesen bei der Antragstellung behilflich sein können, wenden Sie sich gerne an uns!

Wie und wo kann ich den Antrag stellen?

Das Bundesamt für Justiz stellt ein Antragsformular zur Verfügung und leistet gerne Hilfe bei der Antragstellung.

Das Formular kann beim Bundesamt angefordert werden oder auf der Internetseite heruntergeladen werden unter:



www.bundesjustizamt.de/Themen/Entschädigung/

Hilfreich ist die Beifügung ärztlicher Unterlagen über erlittenen Verletzungen oder

die Beifügung des Strafurteils, wenn der Täter oder die Täterin bereits verurteilt sind.

Bitte senden Sie das von Ihnen sorgfältig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular an das

Bundesamt für Justiz
Referat III 2
53094 Bonn